

Unabhängige Beschwerdeinstanz  
für Radio und Fernsehen

Eingang

19.5.2020

Postaufgabe

19.5.2020

**Einschreiben**Unabhängige Beschwerdeinstanz  
für Radio und Fernsehen UBI  
Christoffelgasse 5  
3003 Bern

Generaldirektion | Generalsekretariat

**Rechtsdienst**Giacomettistrasse 1  
3000 Bern 31  
Telefon +41 31 350 [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]

Direktwahl +41 31 350 [REDACTED]

Datum 19. Mai 2020

[REDACTED] Fernsehen SRF; Sendung «DOK» vom 14. November 2019, «Der Klimawandel.

**Die Fakten – Duplik**Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 29. April 2020 mit welchem Sie der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (Beschwerdegegnerin) die Replik von Herrn [REDACTED] (Beschwerdeführer 1) und Herrn [REDACTED] (Beschwerdeführer 2) in rubrizierter Angelegenheit zugestellt haben. Die Beschwerdegegnerin hält an ihren Anträgen gemäss Beschwerdeantwort vom 12. März 2020 fest und nimmt im Rahmen der Duplik fristgerecht wie folgt Stellung:

**I. Einleitende Bemerkungen**

- (1) Die Beschwerdegegnerin beschränkt sich in der vorliegenden Duplik auf ergänzende und präzisierende Bemerkungen, wo dies programmrechtlich relevant erscheint und verweist darüber hinaus auf ihre Beschwerdeantwort vom 12. März 2020. Generell bestreitet die Beschwerdegegnerin die Ausführungen der Beschwerdeführer, soweit sie sich nicht mit der eigenen Darstellung decken.
- (2) Auf die Forderung des Beschwerdeführers 1, wonach die angeblichen Falschaussagen und Manipulationen richtigzustellen seien, ist nicht einzutreten. Eine Richtigstellung kann die UBI von der Beschwerdegegnerin ebenso wenig verlangen wie die Ausstrahlung einer Sendung bestimmten Inhalts. Die Entscheidung der UBI haben primär feststellenden Charakter (Art. 97 Abs. 2 RTVG). Auch der Antrag des Beschwerdeführers 2, dass die Beschwerdegegnerin zu veranlassen sei, die publizierte Beanstandung vollständig zu anonymisieren und die verantwortliche Person zu rügen, fällt nicht in die Kompetenz der UBI. Zuständig für die Publikation der Beanstandungen ist die Ombudsstelle der SRG Deutschschweiz und die Aufsicht über die Ombudsstelle obliegt dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM).

## II. Programmrechtliche Beurteilung

### Zum Vorwurf, Konsens sei mit Wissenschaft nicht vereinbar

- (3) Der Beschwerdeführer 1 behauptet in seiner Replik erneut, dass weder eine vom Menschen verursachte Erderwärmung noch ein vom Menschen verstärkter Treibhauseffekt existiere. Zudem zitiert der Beschwerdeführer 2 verschiedene Quellen, wonach es in der Wissenschaft keinen Konsens zum menschlichen Einfluss auf die Klimaerwärmung gebe.
- (4) Die Beschwerdegegnerin hat nie bestritten, dass es Wissenschaftler gibt, welche die Ursachen und die Folgen des Klimawandels anders beurteilen als die Mehrheit. In der Forschung werden immer wieder neue Erkenntnisse gewonnen, die dem aktuellen Kenntnisstand widersprechen oder bestehende Vorstellungen revidieren. Die Beschwerdegegnerin schliesst daher in ihrer Berichterstattung keine Meinungen aus und lässt auch im gerügten DOK-Film kritische Stimmen zu Wort kommen. Tatsache ist aber, dass Heute eine überwältigende Mehrheit der Klimawissenschaftler davon ausgeht, dass der menschengemachte Klimawandel eine Tatsache ist. Dabei ist es nach Ansicht der Beschwerdegegnerin unerheblich, wie hoch die Prozentzahl genau ist – im Dokumentarfilm wird in diesem Zusammenhang nie eine Prozentzahl erwähnt – entscheidend ist, dass eine Mehrheit der Wissenschaftler dieser Ansicht ist. Wissenschaftlicher Konsens bedeutet nicht, dass sich alle Wissenschaftler einig sind, sondern nur, dass sich zu einem bestimmten Zeitpunkt die Mehrheit einig ist. Es ist daher sachgerecht, wenn im DOK-Film von einem wissenschaftlichen Konsens ausgegangen wird und Gegenstimmen nur am Rande erwähnt werden. Zudem kann die Beschwerdegegnerin im Rahmen ihrer Programmautonomie frei entscheiden, über welche Klimafragen sie in welcher Sendung berichtet und welche Klimaforscher sie dabei zu Wort kommen lässt.

### Zum Vorwurf, Aussagen des DOK-Films widersprüchen den IPCC-Szenarien

- (5) Der Beschwerdeführer 2 schreibt in seiner Replik, dass es ihm nicht um eine wissenschaftliche Beurteilung der gerügten Aussagen gehe, sondern darum, dass der Dokumentarfilm weit über die Aussagen des IPCC hinausgehe und damit der falsche Eindruck eines katastrophalen Klimawandels vermittelt werde. Der Beschwerdeführer 1 schreibt dazu, dass die im Film gemachten Aussagen den IPCC-Szenarien widersprüchen.
- (6) Gegenstand des Dokumentarfilms ist nicht der IPCC oder dessen Klimaprognosen – der IPCC wird im Film kein einziges Mal erwähnt – sondern allgemein die Gefahren des Klimawandels. Der Film zeigt welche Auswirkungen des Klimawandels bereits sichtbar sind und welche Gefahren noch auf uns zukommen könnten. Dabei kommen diverse renommierte Wissenschaftler zu Wort:

Richard Black, Direktor der Energy and Climate Intelligence Unit in London,<sup>1</sup> Mike Berners Lee, Professor am Environment Center der Lancaster University,<sup>2</sup> Matthew Hansen, Professor für Geographie an der University of Maryland,<sup>3</sup> Richard Lazarus, Rechtsprofessor an der Harvard University,<sup>4</sup> Timothy Lenton, Professor für Geographie und Direktor des Global Systems

<sup>1</sup> <https://eciu.net/about/the-team>

<sup>2</sup> <https://www.lancaster.ac.uk/tec/about-us/people/mike-berners-lee>.

<sup>3</sup> <https://geog.umd.edu/facultyprofile/hansen/matthew-c>.

<sup>4</sup> <https://hls.harvard.edu/faculty/directory/10509/Lazarus>.

Institute an der University of Exeter,<sup>5</sup> Michael E. Mann, Professor für Atmospheric Science, Direktor des Earth Systems Science Center an der Pennsylvania State University,<sup>6</sup> Mark Maslin, Professor für Geographie am University College London,<sup>7</sup> Catherine Mitchell, Professorin für Energiepolitik an der University of Exeter,<sup>8</sup> James Hansen, ehemaliger Direktor NASA-Instituts,<sup>9</sup> Sunita Narain, Generaldirektorin des Centre for Science and Environment in New Delhi,<sup>10</sup> Naomi Oreskes, Professorin für Wissenschaftsgeschichte an der Harvard University,<sup>11</sup> Andrew Shepherd, Professor an der School of Earth and Environment der University of Leeds,<sup>12</sup> Peter Stott, Professor für Engineering, Mathematics and Physical Sciences an der University of Exeter,<sup>13</sup> sowie Katey Walter Anthony, assoziierte Professorin am Water and Environmental Research Center der University of Alaska Fairbanks<sup>14</sup>.

- (7) Den Vorwurf, dass diese Wissenschaftler Falschaussagen machten, weist die Beschwerdeführerin zurück. Selbst wenn gewisse IPPC-Szenarien weniger weit gingen, als die im DOK gezeigten Prognosen, wäre dies kein Beleg dafür, dass die Aussagen der Wissenschaftler falsch sind. Prognosen sind immer mit gewissen Unsicherheiten verbunden. Zudem sind Prognosen zum Klimawandel stark davon abhängig, mit welcher Geschwindigkeit sich das Klima erwärmt. Im DOK-Film wird auf diese Unsicherheit ausdrücklich hingewiesen, indem Folgendes gesagt wird:

«Je weiter man in die Zukunft schaut, desto komplexer wird es vorherzusagen, wie sich das Klimasystem der Erde verhalten wird. Bei Klimavorhersagen besteht eine Unsicherheit in Bezug auf das, was unsere Generation und die künftigen Generationen in Zukunft tun werden.»<sup>15</sup>

- (8) Dass im Film teilweise pauschalisierende Aussagen gemacht werden, liegt sowohl an der Komplexität des Themas als auch am Sendegefäss. Es kann in einem knapp 50 Minuten langen DOK nicht immer dargelegt werden, auf welche Datengrundlagen sich die Wissenschaftler stützen oder jedes Mal erwähnt werden, dass es auch Wissenschaftler gibt, die etwas anderes behaupten. Gewisse mediengerechte Vereinfachungen müssen hingenommen werden, soweit das Publikum dadurch nicht manipuliert wird. Eine Manipulation könnte vorliegen, wenn falsche Informationen verbreitet würden, was hier jedoch nicht geschieht. Die von den Beschwerdeführer aufgeführten Quellen belegen, dass es auch Wissenschaftler gibt, welche die im Film gezeigten Szenarien anders bewerten, sie belegen aber nicht, dass die Szenarien falsch sind.

<sup>5</sup> [http://geography.exeter.ac.uk/staff/?web\\_id=Timothy\\_Lenton](http://geography.exeter.ac.uk/staff/?web_id=Timothy_Lenton).

<sup>6</sup> <http://www.met.psu.edu/people/mem45>.

<sup>7</sup> <https://www.geog.ucl.ac.uk/people/academic-staff/mark-maslin>

<sup>8</sup> [https://geography.exeter.ac.uk/staff/index.php?web\\_id=Catherine\\_Mitchell](https://geography.exeter.ac.uk/staff/index.php?web_id=Catherine_Mitchell).

<sup>9</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/James\\_E.\\_Hansen](https://de.wikipedia.org/wiki/James_E._Hansen).

<sup>10</sup> <https://www.cseindia.org/page/sunita-narain>.

<sup>11</sup> <https://histsci.fas.harvard.edu/people/naomi-oreskes>

<sup>12</sup> <https://environment.leeds.ac.uk/see/staff/1536/professor-andrew-shepherd>.

<sup>13</sup> <https://emps.exeter.ac.uk/mathematics/staff/pas217>.

<sup>14</sup> <http://ine.uaf.edu/werc/people/faculty/katey-walter-anthony/>.

<sup>15</sup> Transkript, S. 15, Min 30:58 f.

Aus den hier sowie in der Beschwerdeantwort angeführten Gründen ist die Beschwerdegegnerin der Ansicht, dass keine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots vorliegt. Die Beschwerdegegnerin hält deshalb an ihren gestellten Begehren fest und bittet Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, diesen stattzugeben.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]

[REDACTED]

Juristin Rechtsdienst SRF